

Amtliche Mitteilung

10.04.2026

**Ordnung über die Praxisphasen im
dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Migration und Diversität
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung über die Praxisphasen
im dualen Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. April 2026

Aufgrund

– des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und

– des § 19 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 8. April 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang Nr. 32.11-023 vom 10.04.2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung.....	2
§ 3	Aufgaben und Ziele des praxisintegrierten dualen Bachelor Soziale Arbeit.....	2
§ 4	Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung.....	2
§ 5	Praxisstellen.....	3
§ 6	Durchführung und Begleitung	4
§ 7	Praxisreferat	4
§ 8	Praxisausschuss.....	5
§ 9	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxisphasen des dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität.

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs die Durchführung der Praxisphasen.

§ 2 Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung

- (1) Zwischen Praxisstellen und der Fachhochschule Dortmund wird eine Rahmenvereinbarung (RV) zur Durchführung des praxisintegrierten dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund geschlossen.
- (2) Die RV vereinbart eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern und regelt Details für das praxisintegrierte duale Studium der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Die Bedeutung der RV liegt in der Integration von Hochschulstudium und praktischer Beschäftigung, die es Studierenden ermöglicht, ihr Studium mit einer praktischen Qualifizierung in Einrichtungen der Sozialen Arbeit zu verbinden.

§ 3 Aufgaben und Ziele des praxisintegrierten dualen Bachelor Soziale Arbeit

- (1) Im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund sind die Studierenden durchgängig für die gesamte Regelstudienzeit in mit der Hochschule kooperierenden Praxisstellen der Sozialen Arbeit beschäftigt. Die Lernorte Hochschule und Praxis stehen dabei während des gesamten Studienverlaufs in einem wechselseitigen Verhältnis.
- (2) Die Praxisstelle wirkt an dem Studiengang bei der Durchführung der praktischen Ausbildung mit. Sie ermöglicht den Studierenden in diesen Phasen die Mitwirkung in geeigneten Arbeitsabläufen und Projekten entsprechend den Bestimmungen der StgPO sowie in der RV aufgeführter ergänzender Regelungen.
- (3) Am Lernort Praxis soll es insbesondere die Möglichkeit geben, die am Lernort Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Anleitung anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 4 Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung

- (1) Im Rahmen des praxisintegrierten dualen Studiums der Sozialen Arbeit sind Studierende durchgängig für die Zeit der Regelstudienzeit in einer mit der Fachhochschule Dortmund kooperierenden Praxisstelle beschäftigt.
- (2) Die Aufnahme des dualen Studiums ist nur dann möglich, wenn eine Beschäftigung mit einer kooperierenden Praxisstelle nachgewiesen werden kann. Näheres regeln die StgPO sowie die RV zwischen Hochschule und Träger.

- (3) Wird das Vertragsverhältnis gekündigt, muss die oder der Studierende sich rechtzeitig um eine andere Praxisstelle zur Fortführung der praktischen Beschäftigung bemühen. Sollte dies nicht in einer angemessenen Zeit gelingen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Näheres regelt die StgPO.

§ 5 Praxisstellen

- (1) Neben der Vielfalt der Handlungsfelder wird in den praxisintegrierten dualen Studiengängen der Sozialen Arbeit eine plurale Trägerstruktur angestrebt. Es werden - wenn möglich - freie Träger (Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften, Stiftungen), öffentliche Träger (Gemeinde, Landkreis, Land, Bund) und privat-gewerbliche Träger eingebunden.
- (2) Grundsätzlich muss die Beschäftigung der dualen Studierenden in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit erfolgen.
- (3) Zwischen Praxisstellen und der Fachhochschule Dortmund wird eine Rahmenvereinbarung (RV) abgeschlossen. Diese regelt u.a. Details zur Beschäftigungsform, dem Stellenumfang, Praxiszeiten sowie der Bezahlung der dualen Studierenden im praxisintegrierten dualen Studium der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich, gemäß dem Curriculum und der StgPO dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden im Rahmen der praktischen Ausbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind.
- (5) Die Praxisstelle verpflichtet sich, dem/der Studierenden Zugang zu Materialien zu ermöglichen, die das Lernziel der praktischen Ausbildung ermöglichen, dazu zählen insbesondere Zugang zu Fachliteratur und Fallakten. Ebenso ist für die dualen Studierenden die Teilnahme an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen o.ä. obligatorisch.
- (6) In den Praxisstellen muss eine Betreuung von dualen Studierenden durch eine*n Mitarbeiter*in erfolgen, welche die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in oder als Sozialpädagoge*in besitzt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (7) Den Studierenden ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften verbindlich zu ermöglichen.
- (8) Die Studierenden müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit vergütet werden, Näheres regelt die RV. Dazu schließen die Praxisstelle und der*die Studierende einen Vertrag zur Durchführung eines dualen Studiums für mindestens die gesamte Regelstudienzeit, in dem u.a. die Bezahlung als auch die Aufgabengebiete geregelt sind. Hierfür wird ein Vordruck der Fachhochschule Dortmund verwendet, der als Anlage der RV in der jeweilig aktuellen Fassung vorliegt.
- (9) Die dualen Studierenden ersetzen keine regulären Fachkräfte z.B. im Kontext des Fachkräftegebotes. Ausnahmen können Studierende mit einschlägigen

Berufsausbildungen sein, soweit in ihren Arbeitsfeldern die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

§ 6 Durchführung und Begleitung

- (1) Die Erfahrungen am Lernort Praxis werden für die gesamte Regelstudienzeit durch Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Semester begleitet. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von Lehrenden des Fachbereichs durchgeführt. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel in der Vorlesungszeit wöchentlich statt.
- (2) Die Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist für die Studierenden verpflichtend, eine aktive Mitarbeit der Studierenden wird vorausgesetzt.
- (3) Bei generellen Fragen zum dualen Studium ist das Praxisreferat des Fachbereichs ansprechbar. Bei Schwierigkeiten in der Praxisstelle stehen den Studierenden und den Praxisstellen sowohl die Lehrenden der Praxisbegleitseminare als auch die zuständigen Praxisreferent*innen des Praxisreferats zur Verfügung.

§ 7 Praxisreferat

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und die durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Praxisreferat eingerichtet. Das Praxisreferat besteht aus den von der*dem Dekan*in damit beauftragten Personen (Praxisreferent*innen). Beauftragt werden können nur Personen, welche die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagoge*innen haben. Zusätzlich können operative Aufgaben vom Office Management übernommen werden.
- (2) Jedes Dekanat bestimmt aus dem Dekanat eine Person, die für die in dieser Ordnung geregelten Aufgaben zuständig ist. Bei dieser Person sollte ein Studium der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung Voraussetzung sein. Erfüllt niemand aus dem Dekanat diese Voraussetzung, soll der*die Vorsitzende des Praxisausschusses als Stellvertretung i.S.d. Ordnung benannt werden, sofern diese Person die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erfüllt. Ist dies auch nicht möglich, muss der Vorsitz des Praxisausschusses einer Person übertragen werden, welche diese Qualifikation erfüllt.
- (3) Das Praxisreferat ist eine Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis und fördert den Austausch zwischen Theorie und Praxis. Mit den Aufgaben für verschiedene Studiengänge können mehrere Personen beauftragt werden.
- (4) Die Praxisreferent*innen berichten dem Dekanat über die Entwicklung der Praxisphasen in den Bachelorstudiengängen und den Rückmeldungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit.
- (5) Entscheidungen der Praxisreferent*innen, welche nachteilig für Studierende werden können, werden diesen unverzüglich mitgeteilt. Der*dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (6) Nach für Studierende nachteiligen Entscheidungen der Praxisreferent*innen können Studierende sich an den Prüfungsausschuss wenden. Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen des Praxisreferates korrigieren.

§ 8 Praxisausschuss

- (1) Der Praxisausschuss ist das zuständige Gremium für alle Fragen und Anliegen bezüglich der Praxisphasen im Studiengang Soziale Arbeit. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Qualität der praxisorientierten Ausbildung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Ausschuss berichtet dem Fachbereichsrat sowie dem Prüfungsausschuss über alle relevanten Themen und Entwicklungen bezüglich der Praxisphasen, nimmt hierzu Stellung und gibt ggf. Handlungsempfehlungen. Hierzu gehört auch die Evaluation und Rückmeldung zur praktischen Ausbildung seitens der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Der Ausschuss kann Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat erarbeiten.
- (3) Der Praxisausschuss setzt sich zusammen aus:
- einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die den Vorsitz führt,
 - einem professoralen Mitglied,
 - zwei studentischen Mitgliedern, i.d.R. aus jeweils einem der BA-Studiengänge
 - einem wissenschaftlichen Mitglied,
 - zwei Praxisreferent*innen aus den beiden BA-Studiengängen, die als geborene Mitglieder im Ausschuss vertreten sind.
- (4) Die Mitglieder des Praxisausschusses, die nicht als geborene Mitglieder automatisch im Ausschuss vertreten sind, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Praxisausschuss trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester. Er kann außerdem ad-hoc-Sitzungen einberufen, wenn dringende Angelegenheiten zu klären sind.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung über das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Angewandte Sozialwissenschaften vom 01.04.2026 sowie eines Eilbeschlusses der Rektorin vom 08.04.2026.

Dortmund, den 8. April 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel